



Verein für Grundschülerbetreuung e.V.  
Erzbergerstr. 18  
68519 Viernheim

---

2022-2023

## Merkblatt

### für die „Schülerbetreuung Siebenstein“ Goetheschule

#### **1. Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr erstreckt sich über 12 Monate und richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. des Monats, in dem auch das Schuljahr beginnt. Die Einrichtung ist an allen Schultagen und schulfreien Tagen geöffnet. In der ersten Woche der hessischen Oster- und Herbstferien ist die Einrichtung geöffnet und es wird für alle Kinder ein einwöchiges Ferienprogramm angeboten. Während der Weihnachts- und der Sommerferien bleibt die Einrichtung geschlossen. Während der Schließzeiten bietet die Jugendförderung der Stadt Viernheim im Rahmen des Paktes für den Ganzttag eine wochenweise buchbare, kostenpflichtige Betreuung für bis zu 7 Wochen an.

#### **2. Aufnahme in die Einrichtung**

Die Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Aus wichtigem Grund kann eine Aufnahme mit einer Probezeit von 3 Monaten vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach den Sommerferien mit Beginn des neuen Schuljahres. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, so weit Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Träger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Leitung der Einrichtung. Grundsätzlich ist die Einrichtung für Schüler von der ersten bis zur vierten Grundschulklasse offen.

#### **3. Versicherung**

Jedes angemeldete Kind ist gesetzlich unfallversichert, und zwar auf dem Weg zur Einrichtung und zurück nach Hause, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Grundstückes und außerhalb der Öffnungszeiten (Ferienprogramm, Ausflüge, etc.). Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sollten der Leitung der Einrichtung umgehend gemeldet werden.

#### **4. Elternbeiträge**

Der monatliche Elternbeitrag beträgt ab 1. Januar 2020 €105,00 (Teilzeitbetreuung-Modul 1) bzw. €130,00 (Ganztagsbetreuung-Modul 2), für das erste Geschwisterkind €52,50 (Teilzeitbetreuung-Modul 1) bzw. €65,00 (Ganztagsbetreuung-Modul 2), für das zweite Geschwisterkind €26,25 (Teilzeitbetreuung-Modul 1) bzw. €32,50 (Ganztagsbetreuung-Modul 2). Der Verpflegungsbeitrag beträgt ab 1. August 2019 82,00 Euro (warme Mahlzeit). Elternbeitrag und Verpflegungsbeitrag werden gemeinsam am 15. eines Monats eingezogen.

Die Eltern erhalten bei Anmeldung des Kindes eine Einzugsermächtigung für den Bankeinzug, die ausgefüllt und unterzeichnet in der Einrichtung abgegeben werden soll. Ohne Vorliegen der Einzugsermächtigung für Eltern- und Verpflegungsbeitrag kann eine Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nicht erfolgen.

Die Elternbeiträge tragen anteilig zur Finanzierung der Kosten der Einrichtungen zur Grundschülerbetreuung bei und sind während des ganzen Jahres, auch in den Ferien und während Krankheitszeiten der Kinder, regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

Können im Einzelfall Lastschriften nicht eingezogen werden, tragen die Eltern die Kosten der anfallenden Bank- sowie Mahngebühren.



Verein für Grundschülerbetreuung e.V.  
Erzbergerstr. 18  
68519 Viernheim

---

## **5. Teilnahme an Mittagessen**

Das gemeinsame Mittagessen ist ein fester Bestandteil des Tagesablaufes für alle Kinder in der Schülerbetreuung. Kann ein Kind wegen Krankheit nicht am Mittagessen teilnehmen, halten wir gern das Mittagessen zur Abholung bereit. Falls ein Kind wegen Krankheit länger als eine Woche nicht am Mittagessen teilnehmen kann, erstatten wir den Essensbeitrag anteilig.

## **6. Abholzeiten**

Im Pakt für den Ganzttag ist die Schülerbetreuung fester Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Daher ist die Betreuung auf feste Abholzeiten angewiesen. Die Abholzeit beginnt nach Beendigung der Hausaufgabenzeit (15.00 Uhr).

Generell ist zu den Abholzeiten folgendes zu erwähnen: In begründeten Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel regelmäßige Aktivitäten (Musikschule, Sportverein etc.) außerhalb der Schule wahrgenommen werden oder bei wichtigen Arztterminen, ist ein früheres Abholen in vorheriger Abstimmung mit Schule und Schülerbetreuung möglich.

## **7. Übernahme von Elternbeiträgen durch Jugend- bzw. Sozialamt sowie Jobcenter**

Im Fall nicht zumutbarer Belastung kann nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG §90, Abs. 3 und 4.) eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages beim Jugend- bzw. Sozialamt beantragt werden. Ein Mittagessenszuschuss kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen beim örtlichen Jobcenter beantragt werden. Weitere Auskünfte zur Beitragsermäßigung und zum Mittagessenszuschuss erteilt die Einrichtung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Elternbeitrag bis zum Übernahmebescheid durch das Sozialamt sowie der Mittagessensbeitrag bis zum Übernahmebescheid des Jobcenters von den Eltern zu zahlen sind und dann ggfls. erstattet werden. Ebenso weisen wir darauf hin, dass Folgeanträge von den Eltern selbst rechtzeitig zu stellen sind. Antragsformulare bekommen Sie in der Einrichtung.

## **8. Vereinsmitgliedschaft**

Da die Einrichtung von einem gemeinnützigen Verein getragen wird, ist eine Mitgliedschaft im Verein für Grundschülerbetreuung für ein Elternteil verpflichtend. Der Vereinsbeitrag wurde in der Mitgliederversammlung am 18.3.2010 auf 36,00 Euro pro Jahr festgelegt und wird ebenfalls per Lastschrift eingezogen. Der Vereinsbeitrag wird jeweils zum Ende des Vereinsjahres im November/Dezember abgebucht. Um eine Vereinssatzung zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Leitung der Einrichtung.

Die Einnahmen aus den Vereinsbeiträgen werden für Zwecke der Einrichtungen verwendet. Hieraus werden u.a. Spiel- und Einrichtungsgegenstände angeschafft, Personalfortbildungen finanziert und Verwaltungskosten abgedeckt.

## **9. Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten**

Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen zum Monatsende. Innerhalb einer vereinbarten Probezeit beträgt die Kündigungsfrist des Sorgeberechtigten 2 Wochen zum Monatsende. Kündigungen zum 30. April, 31. Mai und 30. Juni sind nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. Wegzug der Sorgeberechtigten oder längere Krankheit des Kindes — bleibt davon unberührt. Auch die Kündigungsfrist von 2 Wochen innerhalb einer vereinbarten Probezeit bleibt hiervon unberührt.

Kündigungen sind schriftlich an den Träger der Einrichtung zu richten. Sie können in der Einrichtung abgegeben werden.



Verein für Grundschülerbetreuung e.V.  
Erzbergerstr. 18  
68519 Viernheim

### **9. Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger**

Bei Zahlungsverzug von mindestens 2 Monatsbeiträgen kann der Träger den Aufnahmevertrag fristlos kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund – z.B. im Falle einer andauernden Störung des Betriebsablaufes - kann mit 2 Wochen zum Monatsende erfolgen. Damit entfällt der Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung. Wurde eine Probezeit vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit 2 Wochen zum Monatsende.

### **10. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft**

Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein für Grundschülerbetreuung muss gesondert und ebenfalls schriftlich erfolgen. Die Kündigung muss laut Satzung des Vereins vor dem 15. November zum Jahresende erfolgen.

### **11. Richtlinien zur Hausaufgabenbegleitung**

Im Folgenden möchten wir einige Hinweise zum Thema Hausaufgabenbegleitung geben.

Die Hausaufgabenbegleitung der Schülerbetreuung wird in Absprache mit der Schulleitung und dem Kollegium der Goetheschule angeboten. Jedes Kind, das für Pakt für den Nachmittag angemeldet ist, nimmt an der Hausaufgabenbetreuung teil.

Die Lehrkräfte und das Kind stellen sicher, dass jedes Kind den Unterricht mit einer klaren Hausaufgabenstellung verlässt. Das Personal der Schülerbetreuung orientiert sich an den Aufgabenstellungen, die das Kind im Hausaufgabenheft notiert hat. Das Anfertigen der Hausaufgaben liegt in der Verantwortung des Kindes.

Die Hausaufgabenbegleitung wird von Montag bis Donnerstag nach dem Schulunterricht bis 15:00 Uhr angeboten.

Für das 1. und 2. Schuljahr sind 30 Minuten konzentriertes Arbeiten vorgesehen, bei Bedarf wird auf max. 60 Minuten erhöht. Für das 3. und 4. Schuljahr gilt eine Arbeitszeit von max. 60 Minuten.

Die Schülerbetreuung kann keine Garantie für vollständige bzw. vollständig korrigierte Hausaufgaben geben. Das Personal der Hausaufgabenbegleitung gibt den Kindern eine Hilfestellung in Form von Impulsen und Tipps. Ebenso erhalten die Kinder Anleitung zu strukturiertem Arbeiten, zu Arbeitsverhalten, Arbeitsweise und Arbeitszeit.

Beim freien Schreiben von Geschichten, Bildergeschichten etc. sowie beim Abschreiben von Texten wird nicht korrigiert. Das gibt den Lehrern die Möglichkeit, die Kinder leistungsgerecht zu beurteilen.

Das Üben für Klassenarbeiten sowie Leseübungen gehören nicht zu den Aufgaben der Hausaufgabenbetreuung.